

Vorstand: Verkleinerung

§ 17(1)

Aktuelle Fassung

(1) ~~Der~~ Landesvorstand ~~besteht aus:~~
 a) ~~zwei~~ Vorsitzenden (~~Doppelspitze~~);
 b) ~~zwei~~ Stellvertreter~~n~~ der Vorsitzenden,
 c) der Schatzmeister~~in/dem~~ ~~Schatzmeister~~
 d) ~~dessen~~ ~~Stellvertreterin/Stellvertreter~~,
 e) ~~der/dem Säulenbeauftragten~~ für Freiheit,
 f) ~~der/dem Säulenbeauftragten~~ für Machtbegrenzung,
 g) ~~der/dem Säulenbeauftragten~~ für Achtsamkeit,
 h) ~~der/dem Säulenbeauftragten~~ für Schwarmintelligenz,
 i) ~~der/dem~~ ~~Mitgliederbeauftragten~~,
 j) ~~der/dem Visionsbeauftragten~~ (Visionärin/Visionär). ~~Die/Der Visionsbeauftragte~~ ist eine ~~Koordinatorin/ein Koordinator~~ (vgl. ~~Produktmanager~~), ~~die/der~~ ~~die Teams~~ unter einer Vision koordiniert. ~~Sie/Er prüft laufend~~, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben, und ~~prüft neue Konzepte~~,
 k) ~~dessen~~ ~~Stellvertreterin/Stellvertreter~~.

SÄA 1.1.

(1) ~~Dem~~ geschäftsführenden Landesvorstand im Sinne des Paragraphen 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Paragraphen 11 des Parteiengesetzes (PartG) gehören an:
 a) ~~der~~ Landesvorsitzende
 b) ~~der~~ Stellvertretende Landesvorsitzende
 c) der Landesschatzmeister.

Außerdem gehören dem Landesvorstand vier gleichberechtigte Beisitzer an, die jeweils eine der Säulen der Partei im Vorstand vertreten. Die Entscheidungen und Beschlüsse des Landesvorstands werden im Gesamtvorstand im Konsens getroffen.

SÄA 1.2.

(1) Der Landesvorstand besteht aus:
 a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
 b) einer/m stellvertretenden/m Vorsitzenden,
 c) einer Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 d) einer/m Schriftführer/in
 e) mindestens 2 Beisitzer

Hinweis:

Es soll ergänzend ein Rat der Säulenbeauftragten als beratendes Organ eingeführt werden

(SÄA 1.6)

SÄA 1.3.

(1) Der Landesvorstand besteht aus:
 a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze)
 b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden
 c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 d) dessen Stellvertreterin / Stellvertreter
 e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
 f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung,
 g) der/dem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit,
 h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz

Wiederwahl Vorstand §17(5)

Aktuelle Fassung

(5) Die Amtszeit des Landesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

Eine Wiederwahl für eine **zweite** Amtszeit ist ~~nur~~ für die Ämter a) ~~bis d)~~ zulässig.

~~Im Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Landesparteitag möglich.~~

SÄA 1.4.

(5) Die Amtszeit des Landesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

Eine **unmittelbare** Wiederwahl für eine **weitere** Amtszeit ist für die Ämter a) **und b)** **nicht** zulässig

Vertretungsberechtigung §20(1)

Aktuelle Fassung

SÄA 1.5.

(1) Die beiden Landesvorsitzenden ~~und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt.~~

Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein ~~anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.~~

(1) Die beiden Landesvorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes. Sie sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist eine/r der beiden Landesvorsitzenden verhindert, vertritt eine/r der beiden stellvertretenden diesen.

Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften eine dritte Person bevollmächtigen.

Rat der Säulenbeauftragten
§17a (neu)

Aktuelle Fassung

SÄA 1.6.

keine	<p>§ 17a Rat der Säulenbeauftragten</p> <p>(1) Der Rat der Säulenbeauftragten setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Säulenbeauftragten „Freiheit“ - dem Säulenbeauftragten „Machtbegrenzung“ - dem Säulenbeauftragten „Achtsamkeit“ - dem Säulenbeauftragten „Schwarmintelligenz“ <p>(2) Sollte die Position eines oder mehrerer Säulenbeauftragter bei der Wahl oder während der Amtszeit unbesetzt bleiben/sein oder vakant werden, übernehmen die amtierenden Mitglieder des Rates dessen oder deren Aufgaben und sind weiterhin beschlussfähig.</p> <p>(3) Der Rat der Säulenbeauftragten unterstützt den Vorstand im Sinne der vier Säulen. Die Säulenbeauftragten sind nicht Teil des Vorstandes und somit nicht stimmberechtigt, um ihre Neutralität wahren zu können.</p> <p>(4) Der Rat der Säulenbeauftragten ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Eine Teilnahme ist den einzelnen Mitgliedern des Rates der Säulenbeauftragten freigestellt. Die Säulenbeauftragten haben in den Sitzungen Rederecht.</p>	<p>(5) Der Rat der Säulenbeauftragten hat das Recht, zu Vorstandsbeschlüssen innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung der Beschlussfassung einen Mitgliederentscheid einzufordern, wenn ein Beschluss den Werten mindestens einer der vier Säulen widerspricht. Eine zeitnahe Durchführung des Mitgliederentscheid obliegt dem Vorstand. Eine vorformulierte Fragestellung wird seitens des Rates der Säulenbeauftragten ausgearbeitet und dem Vorstand zur Verfügung gestellt; diese ist bindend für die Mitgliederbefragung zu verwenden.</p> <p>(6) Das Ergebnis der Mitgliederbefragung kommt zum Tragen, wenn eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der dieBasis LV Bayern dem Beschluss zustimmt oder diesen ablehnt. Die Mindestbeteiligung am Mitgliederentscheid liegt bei 10 Prozent.</p> <p>(7) Der Rat der Säulenbeauftragten trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Sollte dies nicht möglich sein, wird auf die Methode des Systemischen Konsensierens zurückgegriffen.</p>
-------	--	--

**Erweiterter Landesvorstand
statt Schwarmrat §21(1-4)**

Aktuelle Fassung

§ 21 ~~Landesschwarmrat~~

~~(1) Der Landesschwarmrat besteht aus den Vorsitzenden und falls vorhanden den Schwarmbeauftragten der Bezirks- und Ortsverbände sowie des Landesvorstands. Die Mitgliedschaft qua Amt erlischt mit diesem.~~

~~(2) Der Landesschwarmrat berät den Vorstand. Er koordiniert und informiert alle Ebenen des Landesverbands untereinander. Er kann dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Landesschwarmrat in wichtigen Fragen einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen.~~

~~(3) Teilnahmeberechtigt sind ferner der Bundesvorsitzende sowie Bundesschwarmbeauftragter. Sollten Finanzangelegenheiten besprochen werden, sind auch der Landesschatzmeister und Orts- und Bezirksschatzmeister teilnahmeberechtigt. Alle Teilnehmenden haben dasselbe Stimmrecht.~~

~~(4) Der Landesschwarmrat tagt in der Regel alle 3 Monate. Der Landesschwarmbeauftragte lädt zu den Tagungen ein. Auf Antrag von 6 Mitgliedern nach (1) des Landesschwarmrats hat eine außerplanmäßige Tagung innerhalb von 2 Wochen stattzufinden.~~

SÄA 2.1.

§ 21 Erweiterter Landesvorstand

SÄA 2.2.

(1) Der Erweiterte Landesvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagen. Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Landesvorstands und jedes Bezirksverbandes. Die Entscheidung, wer sie im Erweiterten Landesvorstand vertritt treffen die Vorstände per Beschluss auf Grundlage der Einladung.

SÄA 2.2.

(2) Der Erweiterte Landesvorstand berät und entscheidet über strategische und taktische Fragen der Geschäftsführung des Landesvorstands. Der Erweiterte Landesvorstand kann Mitglieder des Landesvorstands abberufen und frei gewordene Vorstandspositionen kommissarisch neu besetzen.

SÄA 2.3.

Bisheriger Absatz 3 wird gestrichen

SÄA 2.4.

(3) Der Erweiterte Landesvorstand tagt in der Regel alle acht Wochen oder bis zu fünf Mal zwischen den Landesparteitagen. Der Erweiterte Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

Änderungsantrag zu SÄA 2.1.-4.

§ 21 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der Erweiterte Landesvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagen. Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Landesvorstands und jedes Bezirksverbandes. Die Entscheidung, wer sie im Erweiterten Landesvorstand vertritt treffen die Bezirksverbände im eigenen Ermessen.

(2) Der Erweiterte Landesvorstand berät und entscheidet über strategische und taktische Fragen des Landesverbandes. Die Geschäftsführung verbleibt beim Landesvorstand. Auf Basis von Abstimmungen in mindestens sechs Bezirksverbänden oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungsverfahren kann der Erweiterte Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstands abberufen und frei gewordene Vorstandspositionen kommissarisch neu besetzen.

(3) Der Erweiterte Landesvorstand wird vom zuständigen Vorstandsmitglied unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Zuständigkeit wird durch den Landesvorstand festgelegt.

(4) Auf Antrag von mindestens vier Bezirksverbänden ist innerhalb von zwei Wochen ebenfalls eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands abzuhalten.

Redaktionelle Änderungen

Aktuelle Fassung

§10 Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, der **Landesschwarmrat** und das Landesschiedsgericht.

§17 (8) Übt ein Mitglied ein Vorstandsamt aus, so kann es nicht zugleich das Amt in einem Vorstand einer anderen Gliederung übernehmen. Gleiches gilt für die unteren Gliederungen entsprechend. Ausgenommen sind insofern lediglich die Landesvorstände, sofern sie dem erweiterten Bundesvorstand gem. § 12 Abs. 2 der Bundessatzung angehören bzw. die Mitglieder des **Landesschwarmrats** gem. § 20 und vergleichbarer Gremien niederer Gliederung.

SÄA 2.6.

Redaktionelle Anpassungen sind entsprechend der Beschlusslage sinnentsprechend vorzunehmen.

Die beschlossenen inhaltlichen Änderungen wirken sich auf das Inhaltsverzeichnis und die Namensgebung von Gremien in anderen Teilen der Satzung aus. Diese nicht substantiellen Änderungen sollen im Rahmen der Redaktion selbständig vorgenommen werden.

Zum Beispiel: „Landesschwarmrat“ ersetzen durch: „Erweiterter Landesvorstand“

1. Änderungsantrag zu SÄA 2.6. 2. Änderungsantrag zu SÄA 2.6.

Es soll in **§27** hinzugefügt werden:

(4) Durchgängigkeit von Satzungsänderungen: Änderungen von Begriffen sind durchgängig und sinngemäß an sämtlichen Fundstellen in der Satzung, sowie anderen offiziellen Dokumenten (z.B. Geschäftsordnungen) umzusetzen. Separate Änderungsanträge sind für diese Änderungen nicht erforderlich. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn eine Änderung darauf abzielt einen Begriff / Zusammenhang explizit an einer einzelnen Stelle der Satzung von den sonstigen Textstellen zu differenzieren.

(5) Lektorat: Sprachliche Korrekturen, die keinen Einfluss auf den Inhalt oder die Bedeutung des Inhaltes nehmen und die auf die sprachliche Bereinigung von Textfehlern begrenzt sind, können ohne den Beschluss einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Beispiele sind Fehler in Rechtschreibung, Zeichensetzung, die Anpassung an aktualisierte Rechtschreibregeln, die konsistente Verwendung einheitlicher Begriffe und Schreibweisen, sowie die Sprachliche Vereinfachung (Satzbau). Die Änderungen sind zu protokollieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Änderungen sollen von einem Ausschuss erarbeitet werden und vor der Umsetzung vom Landesvorstand, unter Einbeziehung der Bezirksvorstände protokolliert freigegeben werden.

In § 10 der Landessatzung wird "Landesschwarmrat" durch "**Erweiterter Vorstand**" ersetzt

In § 17 (8) der Landessatzung wird "Landesschwarmrats" durch "**Erweiterten Landesvorstands**" ersetzt.

Streitschlichtung (Kapitel V)

Aktuelle Fassung

V ~~Konsens- und~~ Konfliktlösung, Mediation und Parteigerichtsbarkeit

§24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.

SÄA 3.1.

V Konfliktlösung, Schlichtungsverfahren, Mediation und Parteigerichtsbarkeit

SÄA 3.2.

§24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

(1) Parteibelastende Konflikte zwischen Mitgliedern der Partei oder eines Parteiorganes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind zunächst durch die zuständigen Vorstände oder durch eine Schlichtungskommission im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens möglichst gütlich beizulegen. Scheitert dies so soll ein förmliches Mediationsverfahren angeboten werden, um eine gerichtliche Entscheidung zu vermeiden.

(2) Ist eine gütliche Einigung durch den zuständigen Vorstand oder eine Schlichtungskommission nicht zu erreichen und wird ein Mediationsverfahren durch eine der Streitparteien abgelehnt, entscheidet das Schiedsgericht.

(3) Zuständig ist der Vorstand der Gliederung in dem der Konflikt entstanden ist. Sind Vorstandsmitglieder als Streitpartei involviert, so ist der Vorstand der nächst höheren Gebietsgliederung zuständig. Dies gilt auch bei Konflikten zwischen Gebietsgliederungen.

(4) Im übrigen haben Vorstände aller Gebietsgliederungen in Bezug auf private Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Partei strikte Neutralität zu wahren.

SÄA 3.3.

§24 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern

Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die **nächsthöhere Vorstandsgliederung** oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen.

Streichung Ortsverbände

Aktuelle Fassung:

§1 Name Sitzung und Tätigkeitsgebiet

(4) Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-~~und Orts-~~verbände.

(5) Die Bezirks-~~und Orts-~~verbände ~~können sich~~ eigene Satzungen ~~geben~~.

§5 Gliederung des Landesverbands

~~(2) Die Bezirksverbände dürfen ihren Bedürfnissen entsprechend weitere Untergliederungen in Ortsverbände bilden. Ein Ortsverband sollte aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen.~~

~~(3) Bezirksverbände und Ortsverbände sind zur Beschlussfassung nur im Rahmen dieser Satzung befugt und an die Beschlüsse des Landesparteitags gebunden.~~

~~(4) Bezirksverbände und Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben.~~

~~(5) Bei der Gründung eines Bezirks- oder Ortsverbandes hat ein Mitglied des Vorstands der mindestens nächsthöheren Gliederung anwesend zu sein.~~

SÄA 4.1.

(4) Der Landesverband gliedert sich in **zwölf** Bezirksverbände, **die sich jeweils auf die zwölf Berliner Stadtbezirke erstrecken.**

SÄA 4.2.

(5) Die Bezirksverbände **sind selbständige Körperschaften mit eigenen Satzungen. Sie werden jeweils nach Paragraph 26 BGB und nach Paragraph 11 Parteiengesetz durch ihre Vorstände vertreten.**

SÄA 4.3.

§5 Gliederung des Landesverbands

(2) Der Landesvorstand und die Bezirksvorstände können für regionale Aufgaben, Ortsgruppen, für fachliche Aufgaben Fachgruppen und für befristete Aufgaben Projektgruppen beschließen, wenn die Arbeitsgruppe aus mindestens drei Mitgliedern besteht und einen verantwortlichen Leiter benannt hat.

(3) Die beschlossenen Arbeitsgruppen sind im Organisationsplan des Landesverbandes mit ihrem Leiter, ihren Mitgliedern und ihren Kontaktmöglichkeiten zu registrieren.

(4) Die registrierten Mitglieder der Arbeitsgruppen sind berechtigt, ihre Auslagen für die politische Arbeit der Arbeitsgruppe vom zuständigen Landes- oder Bezirksverband erstatten zu lassen. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

Parteiename & Zweck

Aktuelle Fassung:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) (...) Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis LV Berlin“.

~~(2) Wie diese vereinigt er Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnen wir ebenso wie die Bundespartei entschieden ab. Wichtigste Grundrechte für die Menschen in der Gesellschaft sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert sind und ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander gepflegt wird, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden. Wie die Bundespartei steht auch der Landesverband Basisdemokratische Partei Deutschland – Berlin für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine völlig neue Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an Entscheidungen beteiligen dürfen.~~

SÄA 5.1. - 5.3.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) (...) Die Kurzbezeichnung lautet „dieBasis Berlin“.

SÄA 5.2.

Komplette Streichung Absatz 2, da bloße Wiederholung der Präambel ohne konkreten Regelungsinhalt hinsichtlich Name, Sitz oder Tätigkeitsgebiet

SÄA 5.3.

(2) Der Landesverband vereinigt Menschen, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen.

Reduzierung Absatz 2, da bloße Wiederholung der Präambel. Das erscheint entbehrlich

§2 Zweck

(3) Der Landesverband wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll.

~~Eine freiheitliche Gesellschaft~~ beruht auf den folgenden vier Säulen:

- ~~1. Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.~~
- ~~2. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.~~
- ~~3. Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.~~
- ~~4. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.~~

SÄA 5.4.

(3) Der Landesverband wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll.

Unser Selbstverständnis gründet auf den Leitlinien der Präambel und beruht auf den folgenden vier Säulen:

1. Freiheit
2. Machtbegrenzung
3. Achtsamkeit
4. Schwarmintelligenz

Wir unterstützen - wo immer möglich - basisdemokratische Entscheidungsprozesse.

Soweit direkte Abstimmungen nicht möglich sind, tragen wir die Ergebnisse direktdemokratischer Willensbildung in die Parlamente

Mandatsträgerregelungen

Aktuelle Fassung:

§ 23 Machtbegrenzung

(3) Mandatstragende ~~unserer Partei~~ verpflichtet sich bei Abstimmungen zu Gesetzesvorlagen in den Parlamenten, die ~~in einer Basisabstimmung des jeweiligen Gebietsverbandes ermittelten Entscheidungsvorlage~~ zu berücksichtigen, sofern dies nicht der gesetzlich verankerten freien Gewissensentscheidung entgegensteht.

Alternativ kann ein Gebietsverband entscheiden, ein allgemein zugängliches Abstimmungstool, welches ~~auch für Nicht-Basismitglieder~~ offen zugänglich ist, als Entscheidungsvorlage für Mandatstragende zuzulassen

(4) Weicht ~~ein Mandatsträger~~ aufgrund ~~seiner~~ Gewissensentscheidung von der Entscheidungsvorlage gem. Abs. 3 ~~des jeweiligen Gebietsverbandes~~ ab, so hat er dies ~~dem betroffenen Gebietsverband~~ zu begründen.

(5) Mandatstragende sollen allgemein eng mit den für ihre Entscheidung relevanten Fachausschüssen der Partei zusammenarbeiten.

(6) Mandatstragende haben sich alle 3 Monate in einem ~~Online-~~oder Präsenz~~Meeting~~ den Fragen

der ~~Mitglieder seines/ihrer Landesverbandes~~ zu stellen. Alle Mandatstragenden eines Landesverbandes sollten an diesem Termin gemeinsam teilnehmen. Eine Nichtteilnahme muss ~~gegenüber dem Landesvorstand~~ begründet werden.

(7) Der Landesvorstand gründet gem §16 Abs. 1 einen Fachausschuss, der die Umsetzung des Wahlprogramms und ~~parteiinterner~~ Abstimmungen durch die ~~Mandatsträger~~ regelmäßig bewertet. Die wiederholte Abweichung durch ~~den Mandatsträger~~ kann zu ~~einem~~ Parteiausschluss gem §26 Abs. 2a) führen. Die Bewertung des Fachausschusses ist ~~dem Landesvorstand~~ einmal jährlich ~~zuzuleiten, der diese den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.~~

(8) ~~Mandatsträger~~ des Landesverbandes ~~leiten~~ Lobbyismus-Anfragen ~~ohne weitere Bearbeitung an den Bezirksvorstand (bei kommunalen Mandatsträgern) bzw. an den Landesvorstand (bei Mandatsträgern des Abgeordnetenhauses) weiter.~~

SÄA 6.1.

§ 23 Machtbegrenzung

(3) Mandatstragende, ~~die unsere Partei zur Wahl aufgestellt hat,~~ verpflichtet sich bei Abstimmungen zu Gesetzesvorlagen in den Parlamenten, die ~~basisdemokratischen Abstimmungen der betreffenden Wahlberechtigten mit der höchsten Zustimmung~~ zu berücksichtigen, sofern dem nicht die gesetzlich verankerte freie Gewissensentscheidung entgegensteht.

Alternativ kann ein Gebietsverband entscheiden ein allgemein zugängliches Abstimmungstool, welches ~~für alle Wahlberechtigten~~ offen zugänglich ist, als Entscheidungsgrundlage für Mandatstragende zuzulassen.

(4) Weichen ~~Mandatstragende~~ aufgrund ~~ihrer~~ Gewissensentscheidungen von den basisdemokratischen Abstimmungen gem. Abs. 3 ab, so haben sie dies öffentlich zu begründen.

(5) Mandatstragende sollen allgemein eng mit den für ihre Entscheidung relevanten Fachausschüssen der Partei zusammenarbeiten.

(6) Mandatstragende haben sich alle 3 Monate in einer ~~Online-~~oder Präsenz~~veranstaltung~~ den

Fragen der ~~Wahlberechtigten~~ zu stellen. Alle Mandatstragenden eines Landesverbandes sollten an diesem Termin gemeinsam teilnehmen. Eine Nichtteilnahme muss ~~öffentlich~~ begründet werden.

(7) Der Landesvorstand gründet gem. § 16 Abs. 1 einen Fachausschuss, der die Umsetzung des Wahlprogramms und ~~basisdemokratischer~~ Abstimmungen durch die ~~Mandatstragenden~~ regelmäßig bewertet. Die wiederholte Abweichung durch ~~Mandatstragende~~ kann zu ~~deren~~ Parteiausschluss gem §26 Abs. 2a) führen, ~~soweit sie Parteimitglieder sind.~~ Die Bewertung des Fachausschusses ist einmal jährlich ~~leicht zugänglich~~ zu veröffentlichen.

(8) ~~Mandatstragende~~ des Landesverbandes ~~veröffentlichen umgehend und unaufgefordert~~ Lobbyismus-Anfragen ~~und Ergebnisse von Gesprächen mit Lobbyisten.~~

~~Sie arbeiten konstruktiv mit entsprechenden Organisationen zur Lobbykontrolle zusammen und beantworten deren Anfragen.~~

Mandatsträgerregelungen §24 (9)+(10) - neu

Aktuelle Fassung:

keine

SÄA 6.2.

(9) Die über Listen gewählten Mandatstragenden des Landesverbandes Berlin sind gehalten, ihr Mandat nach der Hälfte der Legislaturperiode an Nachrückende abzugeben.

SÄA 6.3.

(10) Die Mandatstragenden im Abgeordnetenhaus oder über Landesliste gewählten Mitglieder im Bundestag oder Europaparlament müssen Beiträge an den Landesverband abgeben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung